

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "FilmInitiativ Köln". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "FilmInitiativ Köln e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister bis zum 31.12.92 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- 1.) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, das Interesse und das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die einheimische Kultur und die Lebensumstände von Menschen in anderen Ländern und Kontinenten insbesondere über die Filmkunst zu wecken und zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.) Zur Unterstützung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele wird der Verein mit öffentlichen Filmvorführungen, Vorträgen, Seminaren, Workshops u.Ä. im Rahmen der Volks- und Erwachsenenbildung tätig werden. Dazu werden das Afrika Film Festival und/oder Einzelveranstaltungen genutzt.
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 tätig.
- 2.) Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können eine hauptamtliche Geschäftsführerin, ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro, Transport, Projektion u.a. anfallende Arbeiten bestellt werden.
- 3.) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn als Entgelt für erbrachte Leistungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele und -zwecke zu fördern.
- 2.) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

a. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können sich der Wahl zum Vorstandsmitglied stellen.

b. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die berechtigt sind, die Veranstaltungen zu besuchen. Sie verfügen weder über aktives und/oder passives Wahlrecht, noch über Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung.

3.) a. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der von drei Mitgliedern unterstützt wird und an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen innerhalb einer Frist von vier Wochen. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist eine Begründung nicht notwendigerweise darzulegen. Die Entscheidung des Vorstands kann mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder aufgehoben werden.

b. Außerordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

4.) Die Mitgliedschaft endet durch:

a. den Tod des Mitglieds b. Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,

c. eine schriftliche Austrittserklärung (per Post oder Mail) an den Vorstand,

d. Ausschluß aus einem wichtigen Grund, z.B. wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch den

Vorstand. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten, ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit den Stimmen der ordentlichen Mitglieder.. Die Einlegung der Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit.

5.) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds erlischt mit Ablauf eines Geschäftsjahres, sofern die Verlängerung nicht durch neuerliche Beitragszahlung angezeigt wird oder durch die in § 4 Abs. 4 d dargelegten Gründe.

§ 5 Beiträge

1.) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung vom Mitgliedsbeitrag gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

1.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (per Post) einzuberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies bestimmt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Form und Frist der Einberufung hat gemäß § 7 Abs. 1 zu erfolgen (per Post).
- 3.) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - c. Entlastung des Vorstandes (nur durch ordentliche Mitglieder),
 - d. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - e. Beschlußfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - f. Programmfestlegung für Veranstaltungen, die der Verein initiiert,
 - g. Vergabe von Projekten,
 - h. Bestimmung der Vereinspolitik.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wählt den Leiter der Versammlung und einen Protokollführer.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen mit vertreten.
- 6.) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beratung in der Einladung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlaß dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- 8.) Für eine Satzungsänderung, Abwahl des Vorstands und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Er setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn sowie dem/ der KassenprüferIn zusammen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann bestimmte Aufgaben an Personen oder Institutionen übertragen.
- 3.) Dem Verein gegenüber bedarf der Vorstand für seine Handlungen dann eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn dies vorher für bestimmte Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Seine Vertragsbefugnisse sind hierdurch nicht beschränkt.
- 4.) Der Vorstand kann ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung alle Geschäfte im Rahmen der Projektförderungen und der laufenden Vereinskosten abschließen.

5.) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8a Geschäftsführung

- 1.) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in als besondere/n Vertrete/in bestellen, der/die ihm/ihr übertragenen Antragstellungen und Abwicklung der laufenden Förderprojekte in Absprache mit dem Vorstand führt.
Der/die Geschäftsführer/in ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 2.) Die bestellten Personen der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- 3.) Durch Vorstandsbeschluss kann dem/der Geschäftsführer/in die gerichtliche und/oder außergerichtliche Vertretung des Vereins übertragen werden. Dies beinhaltet die Verfügungsberechtigung über das Vereinskonto und/oder Projektkonten sowie die rechtsverbindliche Unterschrift bei Förderinstitutionen .

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden, ohne eine Tagesordnung angeben zu müssen. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen sollte wenn möglich eingehalten werden.
- 2.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Über Vorstandsbeschlüsse muß ein Protokoll angefertigt werden. Es ist auf Wunsch jedem ordentlichen Mitglied zugänglich zu machen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1.) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer/-innen haben die Abrechnung und Buchführungen des Vorstands und der Projektmittel, die durch die Geschäftsführung erstellt wird zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Als Kriterien der Prüfung gelten die zweckmäßige Mittelverwendung, die Ordnungsmäßigkeit und Terminwahrung.

§ 11 Haftung

- 1.) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist Beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 2.) Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Mitglieder des Vorstands erforderlich. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Verein im Filmbereich mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Von der auflösenden Versammlung wird bestimmt, wer das verbleibende Vereinsvermögen erhält und eine kommissarische Verwalterin / ein kommissarischer Verwalter gewählt.

§ 13 Übergangsvorschrift

- 1.) Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Erstfassung:

7. Dezember 1992

Letzte Änderung

08.10.2019